Gemeinde Domleschg

Verordnung für das Befahren von Alp-, Feld-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Der Gemeindevorstand Domleschg erlässt am 11. Dezember 2018 gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV die nachfolgende Verordnung für das Befahren von Alp-, Feld-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

I. Alp-, Feld- und Güterstrassen

Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

[1] Für das Befahren von Alp-, Feld- und Güterstrassen auf Gemeindegebiet gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz.

[2] Mit Bewilligung der Gemeinde dürfen jene Strassen befahren werden, die ergänzend zum Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder den folgenden Zusatz haben: Forst- und landwirtschaftliche Fahrten sowie mit Bewilligung der Gemeinde Domleschg gestattet.

II. Waldstrassen

Art. 2 Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die Waldstrassen ohne Fahrverbot haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen.

Art. 3 Waldstrassen mit Ausnahmebewilligung

Die Waldstrassen mit Ausnahmebewilligungen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit den Ausnahmen gemäss Art. 5 und 6 dieser Verordnung.

Art. 4 Waldstrassen mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz und dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

III. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Art. 5 Bewilligungsfreie Benützung der Strassen

Von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

a) Fahrten im Dienste des Bundes;
b) Alle Dienstfahrten der Polizei, der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane;
c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden;

d) Fahrten zu militärischen Übungen;
e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken;
f) Fahrten zu Polizeikontrollen;
g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
i) Fahrten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen;
k) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
l) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure, etc.);
m) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
n) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
o) Fahrten für die Abfuhr von Losholz.

Art. 6 Bewilligungspflichtige Benützung der Strassen

[1] Die Gemeinde erteilt gegen eine Gebühr Jahresfahrbewilligungen für:

a) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft;
b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Dauermietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
c) Fahrzeuge von Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben oder Wohneigentum besitzen;
d) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;

[2] Die Gemeinde erteilt gegen eine Gebühr Zweiwochen-, Dreitages- oder Tagesbewilligungen für Tagestouristen und Gäste. *

[3] Mit diesen Fahrbewilligungen dürfen jene Wege gemäss Übersichtsplan im Anhang befahren werden, bei welchen der Zusatz gemäss Art. 1 Abs. 2 angebracht ist.

Art. 7 Ausnahmebewilligungen

Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Ausnahmebewilligungen für einzelne Strassenabschnitte erteilen wie z.B. für Gleitschirm- und Deltafliegen, für gesellschaftliche oder kommerzielle Anlässe, für die Jagdvorbereitung, etc.

Art. 8 Gebühren

[1] Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

a)	Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t:	Fr. 60.00
b)	Zweiwochenbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t:	Fr. 30.00
c)*	Dreitagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t:	Fr. 20.00
d)	Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t:	Fr. 15.00
e)	Ausnahmebewilligungen bis Fr. 120.00	

[2] Motorräder und Quads entrichten die obigen Ansätze, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte.

[3] Grundeigentümer, Pächter und Dauermieter erhalten für regelmässige Besucher zusätzliche Jahresbewilligungen.

[4] ...*

[5] Die Bewilligung ist nicht übertragbar und bezieht sich auf das beim Kauf angegebene Kontrollschild.*

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[6] Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung oder weitere durch die Gemeinde autorisierte Verkaufsstellen ausgestellt. *

[7] Für Fahrzeuge über 3.5 t kann die Gemeinde nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeuges einen zusätzlichen Beitrag an den erhöhten Strassenunterhalt erheben.

Art. 9 Besondere Vorschriften

[1] Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Dies gilt insbesondere auch für die Schlittelwege in Feldis/Veulden und in Scheid und für den Weg nach Schins jeweils von Anfang Dezember bis Ende März.

[2] Abschrankungen, namentlich im Alpgebiet, sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

[3] Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen. Für Schäden an parkierten Fahrzeugen durch weidendes Vieh wird keine Haftung übernommen.

IV. Haftung und Strafverfolgung

Art. 10 Haftung

[1] Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

[2] Während des Winters werden die Strassen nicht geräumt. Werden die Strassen trotzdem befahren, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Art. 11 Strafbestimmungen

[1] Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss dieser Verordnung werden durch Gemeindefunktionäre oder externe Sicherheitsdienste nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet.

[2] Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 12 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Geschäftsleitung delegieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

[1] Die Verordnung über das Befahren von Alp-, Feld-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen vom 5. Dezember 2017 wird aufgehoben.

[2] Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des

GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident:

Werner Natter

Der Departementsvorsteher:

Peter Lehmann

Anhang

Der Anhang mit dem Übersichtsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
Die Fahrbewilligungen werden für folgende Strassenabschnitte erteilt:

Feldis/Scheid: Tuals, Pro Niev, Plideglia, Crest la Drosa, Plazza-Plaun digls Mats, Alp dil Plaun, Dirauls, Finos, Casealas

Trans/Paspels: Era Sut, Era Sura, Schins, Sut igl Foss, Pardeala (via Trans-Schins)

—— Bewilligungspflichtige Strassen

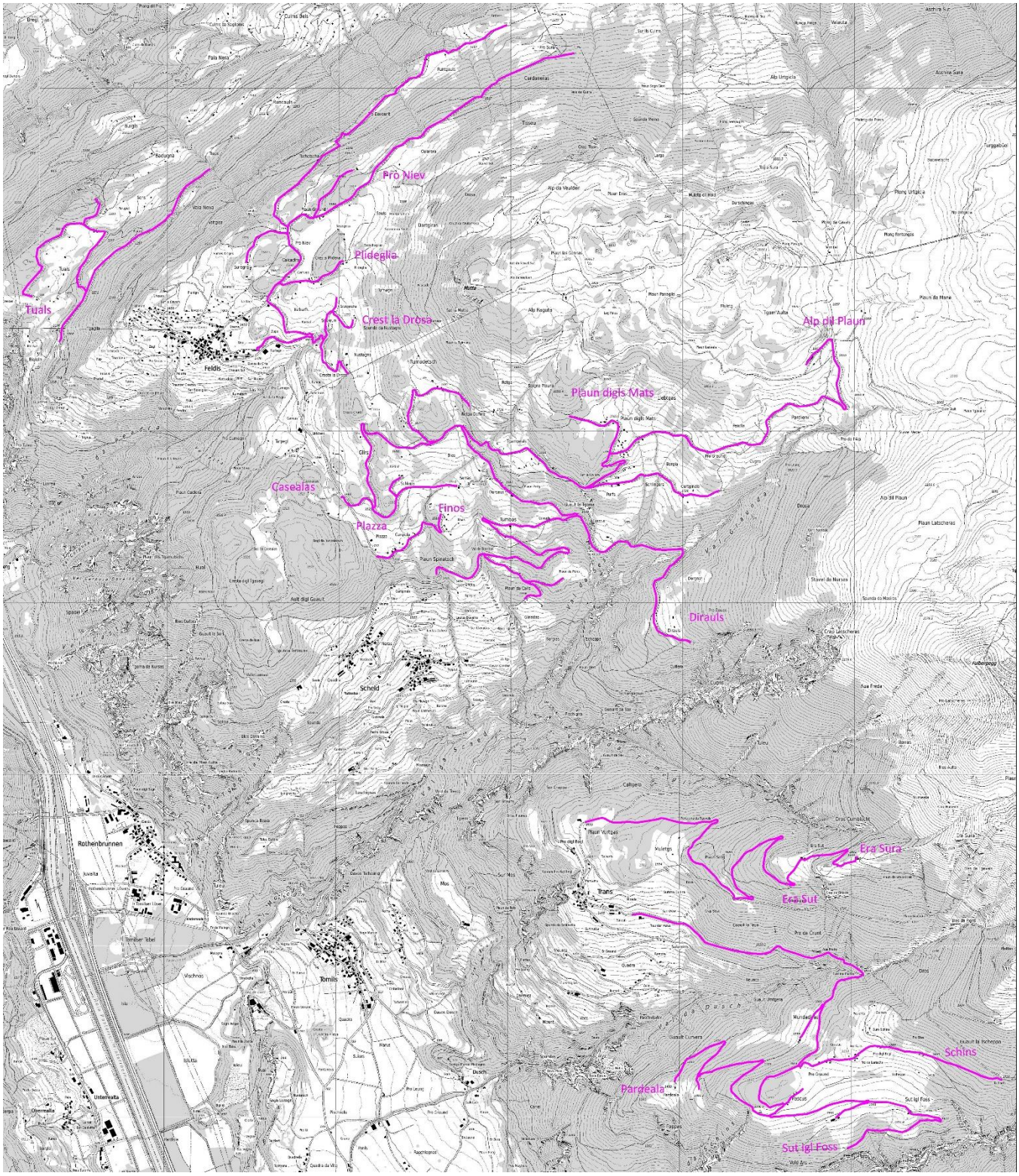

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss
11.12.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	VS-20181211
05.10.2021	01.01.2022	Art. 6 Abs. 2	geändert	VS-20211005
05.10.2021	01.01.2022	Art. 8 Abs. 1 lit. c	eingefügt	VS-20211005
05.10.2021	01.01.2022	Art. 8 Abs. 4	aufgehoben	VS-20211005
05.10.2021	01.01.2022	Art. 8 Abs. 5	geändert	VS-20211005
05.10.2021	01.01.2022	Art. 8 Abs. 6	geändert	VS-20211005

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss
Erlass	11.12.2018	01.01.2019	Erstfassung	VS-20181211
Art. 6 Abs. 2	05.10.2021	01.01.2022	geändert	VS-20211005
Art. 8 Abs. 1 lit. c	05.10.2021	01.01.2022	eingefügt	VS-20211005
Art. 8 Abs. 4	05.10.2021	01.01.2022	aufgehoben	VS-20211005
Art. 8 Abs. 5	05.10.2021	01.01.2022	geändert	VS-20211005
Art. 8 Abs. 6	05.10.2021	01.01.2022	geändert	VS-20211005